

Allgemeine Geschäftsbedingungen Über Die Erbringung Von Wartungsleistungen

§ 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Erbringung von Wartungsleistungen bestimmen die Bedingungen der Erbringung von Wartungsleistungen durch FIAB. Überdies, regeln die Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Erbringung von Wartungsleistungen die Art der Bestellung von Wartungsleistungen bei FIAB und die Art der Abrechnung dieser.
2. Die Wartungsleistungen umfassen: Installation von Maschinen und Software, Diagnose und Beseitigung der Mängel, Durchführung von Kalibrierung, Wartungsübersicht, Reparaturen (innerhalb und nach der Garantiezeit), technische Fern- und Vor-Ort-Beratung, als auch technische Schulungen, Maschinenumsetzung, u.a.
3. Installationsleistungen und Schulungen die im Rahmen der von FIAB geschlossenen Kaufverträge durchgeführt werden gelten nicht als Wartungsleistungen.
4. FIAB wird Wartungsleistungen für die Geräte der Marke FIAB gemäß der Zulassung und unter den Bedingungen des Herstellers erbringen.
5. Auf Risiko des Kunden kann FIAB sich auch verpflichten Wartungsleistungen für die Geräte anderer Hersteller als FIAB zu erbringen.
6. Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Erbringung von Wartungsleistungen verwendeten Formulierungen haben folgende Bedeutung:
 - 1) „FIAB“ ist FIAB Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością Spółka komandytowa [Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaft] mit Sitz in Pietrzykowice, ul. Fabryczna 20 D Pietrzykowice, 55-080 Kąty Wrocławskie, im Unternehmensregister des Handelsregister unter der Nummer 0000357875 eingetragen; NIP [Steuernummer]: 8942999829, REGON [Nummer des Statistikamtes]: 021278590.
 - 2) Der „Kunde“ ist eine juristische Person, die eine Wartungsleistung beauftragt. Falls die Person, die eine Wartungsleistung beauftragt, nicht offenbart, dass sie im Namen einer anderen Person handelt oder dass die Bevollmächtigung im Namen der anderen Person zu handeln nicht existiert oder nicht wirksam ist, so gilt die beauftragende Person als Kunde.
 - 3) Die „Parteien“ sind FIAB und der Kunde.
 - 4) „Geschäftstage“ sind die Tage von Montag bis Freitag, abgesehen von den gesetzlich anerkannten Feiertagen in der Republik Polen.

- 5) "Vertrauliche Daten" sind sämtliche Informationen bezüglich der Geschäftstätigkeiten und Geschäftspläne des Herstellers welche der Kunde erlangte und zu welchen der Hersteller keinen allgemeinen Zugang gewährleistete. Die vertraulichen Daten beziehen sich insbesondere auf die Informationen über den Bau und die Herstellungsart der Maschinen sowie anderer Güter von FIAB, als auch auf andere technische, wirtschaftliche, finanzielle, buchhaltungstechnische, kommerzielle, rechtliche, steuerliche sowie HR-bezogene Informationen.
- 6) „Eine Maschine“ ist eine Maschine, die unter Gewährleistung von FIAB fällt oder eine Maschine die der beauftragten oder erbrachten Wartungsleistung unterliegt.
- 7) „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ – die Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Erbringung von Wartungsleistungen.
7. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für Beziehungen mit Einheiten, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und sind nicht anwendbar auf Dienstleistungen von FIAB gegenüber den Konsumenten sowie auf andere Erklärungen, die FIAB gegenüber den Konsumenten abgibt.
8. Die aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen folgenden Bedingungen können in einer Vereinbarung zwischen den Parteien anders festgelegt werden. Die Form der Erklärungen bedarf einer schriftlichen Textfassung (insbesondere Fax oder E-Mail), bei sonstiger Unwirksamkeit. Dabei bleiben verschiedene Regulierungen spezifischer Fragen, die aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen hervorgehen, unbeschadet der Bindungskraft der übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 2 LEISTUNGEN INNERHALB UND NACH DER GARANTIEZEIT

1. Die Wartungsleistungen sind in Leistungen innerhalb und nach der Garantiezeit aufzuteilen.
2. Leistungen innerhalb der Garantiezeit sind ausschließlich Leistungen die unter die Garantiebedingungen von FIAB fallen. Die Erbringung der Leistungen innerhalb der Garantiezeit ist unentgeltlich sofern die Garantiebedingungen oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht anders vorsehen.
3. Leistungen nach der Garantiezeit erstrecken sich auf Fälle von Maschinenausfall nach Ablauf der Garantiezeit und Mängeln, die nicht unter die Garantie fallen. Sie erstrecken sich auch auf die Erbringung von Wartungsleistungen im Falle von einer Maschine die nicht unter FIABs Garantie fällt oder einer Maschine deren Garantiezeit abgelaufen ist, insbesondere aufgrund von Verletzung der Garantiebedingungen. Die Leistungen nach der Garantiezeit werden entsprechend der Preisliste der Wartungsleistungen beglichen, nachfolgend Preisliste genannt.

4. Das Bestellverfahren für Wartungsleistungen und die Erbringungsart dieser sind gleich im Falle von Leistungen innerhalb und nach der Garantiezeit.

§ 3 BESTELLVERFAHREN FÜR REPARATUR- UND WARTUNGSLEISTUNGEN

1. Der Kunde hat folgende Möglichkeiten die Wartungsleistungen für eine Maschine zu bestellen:
 - a) durch einen Wartungsauftrag erhältlich auf www.fiabmachines.com;
 - b) per E-Mail, die E-Mail-Adresse lautet: service@fiabmachines.com;
 - c) per Telefon, die Telefonnummer ist erhältlich auf www.fiabmachines.com.
2. Eine Bestellung für Wartungsleistungen sollte folgende Daten enthalten: Typ der Maschine, Seriennummer, Herstellungsjahr und eine möglichst genaue Beschreibung der Mängel, als auch Angaben des Herstellers der Maschine, falls es sich um einen anderen Hersteller als FIAB handelt.
3. Eine Bestellung für Wartungsleistungen die an einem Geschäftstag nach 4 Uhr, an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag aufgegeben wurde, gilt als um 8 Uhr morgens des darauf folgenden Geschäftstages aufgegeben.
4. Der Kunde ist dazu verpflichtet in der Bestellung für Wartungsleistungen tatsächliche und der Wahrheit entsprechende Gegebenheiten zu schildern.
5. FIAB wird sich spätestens 24 Stunden nach dem Aufgeben der Bestellung für Wartungsleistungen mit dem Kunden in Kontakt setzen um die Ursache des Mangels sowie die Bedingungen für dessen Beseitigung festzustellen.
6. Der Kunde wird von FIAB eine Empfangsbestätigung der Bestellung für Wartungsleistungen erhalten.
7. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Preisliste der Wartungsleistungen, welche auf der Webseite von FIAB erhältlich sind, bilden einen Bestandteil der Empfangsbestätigung für die Bestellung der Wartungsleistungen, sodass sie in der Empfangsbestätigung nicht wiederholt werden müssen.

§ 4 ART DER ERBRINGUNG VON WARTUNGSLEISTUNGEN

1. Vor Beginn der Wartungsarbeiten wird FIAB mit dem Kunden die Bedingungen und den Termin des Arbeitsbeginns vereinbaren; im Falle von gegen Entgelt gelieferten Dienstleistungen, wird FIAB den Kunden auch über die erwarteten Gesamtkosten für die Wartungsleistungen informieren. Die Wartungsleistungen werden nach Vereinbarung der Leistungsbedingungen erbracht.
2. FIAB wird sich nach besten Kräften darum bemühen die Wartungsleistungen schnellstmöglich zu erbringen.
3. FIAB verpflichtet sich die Wartungsleistungen sorgfältig und unter Beachtung von zutreffenden Vorschriften, Normen und technischen Bedingungen, die vom Hersteller festgelegt wurden zu erbringen.
4. Der Kunde wird dazu verpflichtet dem Wartungspersonal von FIAB Zugang zur Maschine zu verschaffen und für die Wartungsarbeiten nötige Bedingungen zu gewährleisten (z.B. Werkzeuge, Anschlüsse, Geräte, Mitarbeiter), auf welche FIAB während der Verhandlungen über die Bedingungen und den Termin der Arbeiten hingewiesen hat. Der Kunde ist auch dazu verpflichtet während der Wartungsarbeiten Zugang zu den Testmaterialien zu verschaffen.
5. Nach dem Abschluss der Wartungsarbeiten wird ein Mitarbeiter von FIAB den Kunden über die geleistete Arbeit informieren, indem er ein Service-Protokoll aufnimmt. Der Kunde ist dazu verpflichtet die Gesamtarbeitszeit zu überprüfen. Der Kunde bestätigt die erbrachten Wartungsleistungen indem er das Service-Protokoll unterschreibt.
6. Falls der Kunde die Unterschrift des Service-Protokolls verweigert oder falls es unmöglich ist die Unterschrift zu erhalten, so sollte der Wartungsmitarbeiter von FIAB diese Information im Service-Protokoll vermerken und den Grund für die fehlende Unterschrift nennen.
7. Die Diagnose des Maschinenausfalls ist eine separate Dienstleistung, auch wenn der Mangel im Rahmen der Wartungsleistung nicht völlig beseitigt worden ist.
8. Sollte es sich während der Wartungsarbeiten vor Ort ergeben, dass noch eine zusätzliche Wartungsleistung benötigt wird, so kann das Wartungspersonal von FIAB, auf Wunsch des Kunden, sich dazu verpflichten solch eine Leistung zu liefern ohne dass der Kunde diese Leistung im Büro von FIAB bestellt. In dem Fall werden im Service-Protokoll auch die zusätzlichen Wartungsarbeiten beschrieben welche der Kunde mit seiner Unterschrift bestätigt.

§ 5 ENTGELT FÜR WARTUNGSLEISTUNGEN

1. Wartungsleistungen, die nicht unter die Garantie fallen sind entsprechend der Preisliste fällig.
2. Anhand des vom Kunden unterschriebenen Service-Protokolls über die abgeschlossenen Arbeiten stellt FIAB eine Rechnung für die Wartungsleistungen aus. Falls der Kunde die Unterzeichnung des Protokolls unbegründet ablehnt oder falls es unmöglich ist seine Unterschrift zu erhalten, wird die Rechnung anhand des Protokolls und der Anmerkung über den Grund für die fehlende Unterschrift ausgestellt.
3. Alle Beträge auf der Preisliste sind Nettobeträge. Dazu werden Steuer, Zollgebühren und andere mit dem Vertragsabschluss oder Ausführung des Vertrages verbundene Gebühren hinzugerechnet, es sei denn der Kunde ist dazu verpflichtet für alle Kosten direkt aufzukommen. Zu den Beträgen, die auf der Preisliste angegeben sind, werden noch Kosten für den Transport des Wartungspersonals von FIAB auf die Stelle der Wartungsarbeiten hinzugerechnet. Wenn die Frist der Wartungsarbeiten mehr als einen Tag beträgt, werden zu den Beträgen noch die Unterkunftskosten für das FIABWartungspersonal für die Zeit der Wartungsarbeiten dazugerechnet.
4. Sofern nicht andere Zahlungsbedingungen für die Wartungsleistung vereinbart worden sind, wird die Zahlung im Falle von Kunden aus Polen und der Tschechischen Republik innerhalb von 14 Tagen nach Ausstellung der Rechnung erfolgen. Im Falle von Kunden aus anderen Staaten wird die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellung der Rechnung erfolgen.
5. Alle Zahlungen der Kunden an FIAB, darunter auch die Zahlungen für Wartungsleistungen, erfolgen durch eine Banküberweisung an das von FIAB angegebene Bankkonto. Der Kunde trägt alle Kosten der Banküberweisung. Die Zahlung gilt als geleistet wenn der vollständige Betrag auf dem Bankkonto von FIAB gebucht ist.
6. In den folgenden Fällen kann FIAB von dem Kunden eine Anzahlung für die Wartungsleistungen verlangen:
 - a) wenn die Wartungsarbeiten von einem Kunden bestellt werden, der noch nie zuvor Produkte oder Dienstleistungen bei FIAB erworben hat;
 - b) wenn die Wartungsarbeiten von einem Kunden bestellt werden, der früher mit Zahlungen gegenüber FIAB in Verzug war.
7. Die Höhe der Anzahlung wird anhand von erwarteten Kosten für die Wartungsleistung berechnet. Die Anzahlung kann aus einem Teil oder aus der vollständigen Vergütung für die Wartungsleistungen an FIAB bestehen. Wenn die Anzahlung verlangt wird, gilt die Leistung dieser als Voraussetzung für den Arbeitsanfang.
8. Sollte nach der Wartung noch ein Problem mit der Maschine auftreten, ist der Kunde immer noch verpflichtet für die Kosten der durchgeführten Wartungsarbeiten aufzukommen.

9. Im Falle von Verzögerungen bei Zahlungen an FIAB, darunter auch Zahlungen die vor der Bestellung auf Wartungsleistungen fällig waren, steht es FIAB zu die Wartungsleistungen, auch die Leistungen innerhalb der Garantiezeit, nicht zu erbringen solange der Zahlungsrückstand nicht beglichen ist.
10. Im Falle von einer Bestellung auf Wartungsleistungen die unter die Garantie fallen, hat FIAB das Recht von dem Kunden eine Anzahlung zu verlangen um für die Transportkosten des Wartungspersonals und für die Kosten der Feststellung der Mangelursache aufzukommen. Der Nennbetrag der Anzahlung wird zurückerstattet, wenn die Reparatur unter die Garantie fällt. Wenn die Reparatur jedoch nach Ablauf der Garantiezeit durchgeführt wird, wird die Anzahlung dem Preis der Dienstleistung gemäß der Preisliste angerechnet.
11. Falls es sich während der Durchführung von Wartungsarbeiten herausstellt, dass der von dem Kunden als Garantiefall angegebene Mangel den Rahmen der Gewährleistung überschreitet, so wird der Kunde dazu verpflichtet für die Wartungsleistungen wie für Leistungen nach Ablauf der Garantiezeit aufzukommen.
12. Wenn ein Ersatzteil im Rahmen von Garantiewartung ausgetauscht wird und der Hersteller dieses Teils darauf hinweist, dass im Falle des ausgetauschten Ersatzteils die Garantiebedingungen von FIAB nicht erfüllt wurden, wird der Kunde dazu verpflichtet für die Kosten des ausgetauschten Ersatzteils und die damit verbundenen Wartungsleistungen wie für Leistungen nach Ablauf der Garantiezeit aufzukommen.
13. Der Kunde ist dazu verpflichtet auch dann die geforderten Beträge für die Wartungsleistungen zu zahlen, wenn die Wartungsleistungen aus von dem Kunden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem vereinbarten Termin erbracht worden sind, obwohl ein Mitarbeiter des Wartung-Services von FIAB sich bei dem Kunden vor Ort gemeldet hat und FIAB sämtliche Kosten die mit den bestellten Wartungsleistungen verbunden sind getragen hat. Das gilt insbesondere für Fälle wo der Auftrag über Wartungsleistung unbegründet erteilt wurde (z.B. weil die Maschine betriebs- und funktionsfähig war) oder das Wartungspersonal von FIAB nicht eingelassen wurde um am vereinbarten Ort die Wartungsarbeiten durchzuführen. In diesem Fall ist das Entgelt für die Wartungsleistungen ein vertraglicher Schadensersatz für Schwierigkeiten bei der Durchführung von Wartungsleistungen welche dem Kunden zuzuschreiben sind. Die in diesem Punkt dargestellten Prinzipien gelten auch für Garantieleistungen, wobei die Höhe des vertraglichen Schadensersatzes in dem Fall dem Entgelt für Leistungen nach Ablauf der Garantiezeit gemäß der Preisliste entspricht.
14. Wenn FIAB, aus Gründen die FIAB nicht zuzurechnen sind, sich erneut am Ort der Wartungsarbeiten melden muss, ist der Kunde dazu verpflichtet die Kosten für jede Ankunft des FIAB-Wartungspersonals am Ort der Wartungsarbeiten zu tragen.
15. Im Falle von Verzögerungen bei Zahlungen an FIAB, stehen FIAB seitens des Kunden monatliche Zinsen von nicht entrichteten Zahlungen in Höhe von 1,5% (eineinhalb

- Prozent) zu. Die Zinsen werden proportional zur Dauer des Zahlungsverzugs (Anzahl der Tage) berechnet.
16. Abgesehen von dem Preis sind alle Zahlungen der Kunden an FIAB bis zum siebten Tag nach Erfüllung der Voraussetzungen fällig von denen die entstehende Verpflichtung diesen Verbindlichkeiten nachzukommen abhängt.
 17. Der Käufer ist für die fristgerechte Zahlung der Beträge an den Hersteller verantwortlich. Das gilt auch wenn ein Zahlungsverzug des Käufers aufgrund von Zahlungsverzügen seitens Dritter entsteht und wenn der Käufer Schwierigkeiten hat externe finanzielle Unterstützung von Banken, Kreditinstituten, Förderinstituten und anderen ähnlichen Institutionen zu erhalten.
 18. FIAB hat das Recht die Maschine abzuschalten, wenn der Zahlungsverzug seitens des Kunden mehr als 15 Tage beträgt. Der Kunde hat kein Recht auf Ansprüche wegen solcher Ausschaltung, und hat keine Rechte gegenüber FIAB. Das Produkt wird wieder in Betrieb gesetzt innerhalb von 24 Stunden nachdem FIAB sämtliche ausstehenden Zahlungen erhalten hat.

§ 6 VERTRAULICHE DATEN

1. Falls der Kunde Zugang zu vertraulichen Daten erlangt, verpflichtet er sich diese nicht weiterzuleiten. Vor allem verpflichtet er sich diese Daten nicht für andere Zwecke als Vertragsdurchführung oder bestimmungsgemäßer Gebrauch des Produktes zu verwenden.
2. Die Verpflichtung zur Wahrung von Vertraulichkeit sensibler Daten gilt 10 Jahre nach deren Übertragung.
3. Im Falle von Verstoß gegen die Verpflichtung zur Wahrung von Vertraulichkeit sensibler Daten wie in diesem Abschnitt festgelegt, zahlt der Kunde an FIAB eine Vertragsstrafe in Höhe von 20.000 Euro für jeden Fall von Verstoß.

§ 7 SONSTIGES

1. Sollte eine Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig sein, bedeutet es nicht die Ungültigkeit aller Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Parteien werden sich nach besten Kräften darum bemühen die ungültigen Bestimmungen mit gültigen zu ersetzen. Bis dahin werden die ungültigen Bestimmungen so ausgelegt, damit sie mit möglichst gleicher Rechtswirkung in Kraft bleiben.
2. Die Überschriften der Abschnitte der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur Hinweise und haben keinen Einfluss auf die Auslegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
3. Die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Vertragsstrafen und vertraglicher Schadensersatz schließen nicht die Möglichkeit aus, eine ergänzende Entschädigung geltend zu machen, falls der entstandene Schaden höher ist. Vertragsstrafen und vertraglicher Schadensersatz im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben in Kraft auch im Falle von Kündigung des Vertrages oder Rücktritt von dem Vertrag über Wartungsleistungen.
4. Der Kunde gibt seine Einwilligung, dass FIAB den Firmennamen und das Firmenlogo des Kunden in seinen Promotions-, Informations- oder Werbematerialien sowie in der Geschäftskorrespondenz verwenden kann.
5. Die Schadenersatzhaftung von FIAB für Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung einer Wartungsleistung ist ausschließlich auf Schäden begrenzt, die aufgrund von vorsätzlichen Verschulden oder grober Fahrlässigkeit entstanden sind. Sie erstreckt sich nicht auf entgangenen Gewinn oder den Verlust an Materialien, die der Kunde im Verlauf der Herstellung benutzt hat sowie auf Schäden die aufgrund von Produktionsstillstand zur Zeit der Wartungsarbeiten entstanden sind.
6. Die Rechtsverhältnisse welche die Wartungsleistungen von FIAB zum Gegenstand haben, unterliegen dem polnischen Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.
7. Rechtsstreitigkeiten, die im Zusammenhang mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen entstehen unterliegen polnischer Gerichtsbarkeit. Die Zuständigkeit zur Beilegung von Streitigkeiten liegt bei den für FIAB zuständigen ordentlichen Gerichten.